Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Loitz GmbH für die Belieferung mit Strom in Niederspannung ohne Leistungsmessung, gültig ab 01.03.2022

1. Art und Umfang der Versorgung; Bedarfsdeckung

1.1 Wir liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

1.2 Sie müssen für die Dauer des Vertrages Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus unseren Stromlieferungen decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrische Leistung und aus Erneuerbaren Energien. Die Aufnahme einer Eigenversorgung müssen Sie uns mit einer Frist von vier Wochen ankündigen.

1.3 Wir sind verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem Messstellenbetreiber abzuschließen. Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

1.4 Wir sind verspflichtet, Ihnen im vertraglich vereinbarten Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Preise oder Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Messung; Ablesung; Zutrittsrecht; Berechnungsfehler

2.1 Der gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

2.2 Für die Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagsberechnung dürfen wir die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die uns vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Wir können die Messeinrichtungen ablesen oder von Ihnen verlangen, diese abzulesen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, Abrechnungsinformation oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Im Fall einer von uns verlangten Ablesung teilen Sie uns den Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums unverzüglich mit. Sie können einer von uns verlangten Ablesung widersprechen, wenn Ihnen die Ablesung unzumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch werden wird für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

2.3 Erfolgt keine Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, haben Sie die Messeinrichtungen für die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung im Zeitraum 01. bis 31.12. eines jeden Jahres abzulesen und uns die Ablesewerte unter Angabe des Ablesedatums bis spätestens zum 02.01. des Folgejahres zu übermitteln. Darüber hinaus haben Sie, wenn keine Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten erfolgt, die Messeinrichtungen für die Erstellung der Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate abzulesen oder einmal alle drei Monate, wenn Sie sich für die vierteljährliche Übermittlung der Abrechnungsinformationen oder die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden haben. Wir teilen Ihnen die Ablesetermine für die Erstellung der Abrechnungsinformationen gesondert mit. Die abgelesenen Werte sind unverzüglich nach Ablesung und unter Angabe des Ablesedatums an uns zu übermitteln.

2.4 Eine Ablesung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt (z. B. über die örtliche Zeitung, Aushang im Haus). Sie müssen nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von uns, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Zur Ablesung müssen die Messeinrichtungen zugänglich sein.

2.5 Können Grundstück und Räumlichkeiten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden, werden die Messeinrichtungen trotz entsprechender Verpflichtung vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf der Verbrauch geschätzt werden. Grundlage ist entweder die letzte Abrechnung oder, bei einem Neukunden, der Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Auf Ihren Wunsch werden wir jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen uns zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Ihnen.

2.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, zahlen wir den zu viel vereinnahmten Betrag aus oder berechnen die Differenz nach. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, werden wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermitteln. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

2.8 Ansprüche nach Nr. 2.7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Abrechnung; Abschlagszahlung; Jahresvorauszahlung der Abschläge

3.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Wir bieten eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.

3.2 Erfolgt die Abrechnung für mehrere Monate, sind wir berechtigt, für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschläge zu verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Sie haben die Möglichkeit, die gesamten verlangten Abschlagszahlungen einmal jährlich im Voraus zu leisten. Auf die in der Vorauszahlung enthaltenen Abschläge wird ein Bonus entsprechend des Preisblattes der Jahresabrechnung gewährt.

4. Zahlungsverzug; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

4.1 Bei Zahlungsverzug dürfen wir, wenn wir Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle mit der im Preisblatt angegebenen Kostenpauschale berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

4.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen Sie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.3 Gegen unsere Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5. Fristlose Kündigung

5.1 Verwenden Sie in nicht unerheblichem Maß schuldhaft Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder lassen Sie dies zu (Stromdiebstahl), sind wir berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Androhung fristlos zu kündigen.

5.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn wir sie zwei Wochen vorher angedroht haben. Wir können mit der Mahnung zugleich die fristlose Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs sind wir nur dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 3 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Loitz GmbH resultieren.

5.3 Androhung und Kündigung bedürfen der Textform. Der Kündigungsgrund ist in dem Androhungsschreiben und in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

6. Umzug

6.1 Ein Umzug beendet den Vertrag zum Tag des Auszugs. Sie sind verpflichtet, uns einen Auszug aus der Wohnung mit einer Frist von 14 Tagen vor Auszug unter Nennung des Auszugsdatums in Textform mitzuteilen.

6.2 Versäumen Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Benachrichtigung nach Nr. 6.1, müssen Sie für alle Stromentnahmen an der Verbrauchsstelle zu den Preisen dieses Vertrags einstehen. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Letztverbraucher die Entnahme bereits vergütet hat. Unsere Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung nach Bekanntwerden Ihres Auszugs bleibt unberührt.

7. Haftung

7.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung, soweit diese ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebes haben, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung). Soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, sind Ansprüche gegenüber dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Wir werden Ihnen unverzüglich auf Nachfrage alle Informationen weitergeben, die uns im Zusammenhang mit der Schadensursache bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen (wie z.B. unsere Lieferverpflichtung). Zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

8. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Ändern oder erweitern Sie bestehende elektrische Anlagen oder möchten Sie zusätzliche Verbrauchsgeräte verwenden, so teilen Sie uns dies rechtzeitig vor Inbetriebnahme in Textform mit, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. In der Mitteilung ist anzugeben, welche konkrete Erweiterung und Änderung ab welchem Zeitpunkt eintreten wird.

9. Datenverarbeitung zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention

9.1 Soweit wir in Vorleistung treten, behalten wir uns vor, ggf. eine Bonitätseinkunft auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder der Creditreform Deutschland über Sie einzuholen. Hierzu werden wir Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse) sowie Angaben zu den von Ihnen bestellten Leistungen (etwa der Versorgung mit Strom und Wasser) durch uns an die Schufa übermittelt. Anschließend verwenden wir die erhaltenen Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfallrisikos im Zusammenhang mit unserer Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

9.2 Weiterhin übermitteln wir im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes bzw. betrügerisches Verhalten an die Schufa oder Creditreform. Wir übermitteln Ihre Daten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend übermitteln wir Ihre Daten lediglich dann, wenn eine der Fallgruppen von § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG vorliegt, insbesondere soweit unsere offenen Forderungen gegen Sie durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, sie nach Eintritt der Fälligkeit in Bezug auf die Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurden und die erste Mahnung mindestens vier

Wochen zurückliegt, und bei Forderungen, deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.

9.3 Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten durch uns an die Schufa sowie die Nutzung von Informationen der Schufa über Sie durch uns bilden Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und lit. f) DSGVO. Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten in diesem Kontext der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dient, bildet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO die maßgebliche Rechtsgrundlage. Daneben und darüber hinaus rechtfertigt Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, Ihnen risikobehaftete Zahlarten, wie Offene Rechnung oder Lastschrift, sowie eine Vorleistung durch uns anbieten zu können. Weiterhin haben wir ein anerkanntes Interesse an Betrugsprävention.

9.4 Die Schufa verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und ggf. weiteren Drittländern Informationen u. a. zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Nähere Informationen können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz einsehen.

9.5 Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Zunächst haben Sie ein umfangreiches Auskunftsrecht und können gegebenenfalls die Berichtigung und/oder Löschung bzw. Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sie können auch eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen und haben ein Widerspruchsrecht. Wenn Sie eines Ihrer Rechte geltend machen und/oder nähere Informationen hierüber erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Sebastian Meyer (datenschutz@brandi.net). Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

10. Änderung des Vertrages und dieser Vertragsbedingungen (mit Ausnahme der Preise)

10.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz, der Stromgrundversorgungsverordnung, der Stromnetzzugangsverordnung, dem Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die wir nicht veranlasst und auf die wir auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

10.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Nr. 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Wir werden Sie über die beabsichtigte Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unterrichten. **In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Beschwerden; Streitbeilegungsverfahren

11.1 Sind Sie mit einer Leistung von uns nicht zufrieden, können Sie sich an uns wenden: Stadtwerke Loitz GmbH, Lange Str. 83, 17121 Loitz, Tel.: 039998 15324; Fax: 039998 15329; E-Mail: info@stadtwerke-loitz.de.

11.2 Helfen wir der Beschwerde eines Kunden, der als natürliche Person diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließt (Verbraucher), nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Wir sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

11.3 Informationen zu Verbraucherrechten im Energiebereich, den geltenden Rechtsvorschriften und einem effektiven Vorgehen bei einer Auseinandersetzung sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 0228 14-0, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11.4 Kunden, die als natürliche Person diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließen (Verbraucher), haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter http://ec.europa.eu/consumers/odr aufgerufen werden.

12. Informationen zu geltenden Tarifen; zu Energiedienstleistungen und zum Lieferantenwechsel

12.1 Sie erhalten aktuelle Informationen über geltende Preise und gebündelte Produkte oder Leistungen über unsere Internetseite www.stadtwerke-loitz.de und im Kundenzentrum.

12.2 Über Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen können Sie sich unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de informieren.

12.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

13. Datenschutz

Wir erheben, speichern, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die beigefügt ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(Stand: 3/2022)